



Vorlage an den Landrat

betreffend Ergänzung des Dekretes zum Schulgesetz (SGS 640.1) "Heilpädagogische Früherziehung und Psychomotorik-Therapie"

vom 29. Januar 2002

1. Zusammenfassung

Mit einer Ergänzung des Dekretes zum Schulgesetz erhalten die Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung und der Psychomotorik-Therapie für behinderte Kinder eine gesetzliche Grundlage. Die Dekretsänderung sichert die Fortführung der unbestrittenen Angebote und ermöglicht die dringende Erweiterung für Kinder, die keinen Anspruch auf IV-Leistungen haben.

Die Heilpädagogische Früherziehung betreut seit 30 Jahren behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt an bis zum Eintritt in die Primarschule und berät deren Eltern. Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen nutzen das Angebot der Psychomotorik-Therapie. Beide Therapien für Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsauffälligkeiten sind von der eidgenössischen Invalidenversicherung IV anerkannt und werden von ihr teilweise finanziert. Im Bildungsgesetzesentwurf des Regierungsrates werden beide Angebote als Teil der Sonderschulung geregelt. Bei der Psychomotoriktherapie ist auch eine Zuordnung zu den Förderangeboten der öffentlichen Schulen analog der Regelung der Logopädie denkbar.

Im Jahre 2000 bezahlten Kanton und Gemeinden Fr. 310'000.– für die beiden Angebote. Davon wurden 230'000.– von den Gemeinden getragen. Mit dem vorgesehenen Ausbau werden Kanton und Gemeinden ab dem Jahre 2002 höchstens Fr. 950'000.– übernehmen. Auf den Kanton entfallen höchstens Fr. 240'000.–. Zugleich sollen die in den letzten Jahren aufgelaufenen Restdefizite bei den Diensten ausgeglichen werden. Die in einer Leistungsvereinbarung mit den Diensten vorgesehene, neue Finanzierungsregelung beruht auf festen Pauschalen. Die Finanzierung erfolgt nach den Bestimmungen über die Beiträge an die IV-Sonderschulung.

2. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft führt die Stiftung "pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland" ptz einen pädagogisch-therapeutischen Dienst, der die beiden Therapien durchführt. Bis 2000 wurde der Dienst von der Gemeinnützigen Gesellschaft Baselland getragen und von einer Kommission geleitet. Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit Hörbehinderungen übernimmt seit langem die Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen GSR. Für sehbehinderte Kinder ist erst vor wenigen Monaten ein Früherziehungsdienst bei den Regionalen Kindergärten für seh- und motorischbehinderte Kinder Münchenstein geschaffen worden.

Im Jahr 1981 beschloss der Regierungsrat für 1982 und die folgenden Jahre eine Betriebskostendefizit-Garantie von 20'000 Franken für den pädagogisch-therapeutischen Dienst Baselland in das Budget einzustellen. Verknüpft wurde der Beschluss mit der Erwartung, dass die Tätigkeit des Dienstes in ein Gesamtkonzept eingebunden werde. Es bestand die Absicht, eine Verordnung über pädagogisch-therapeutische Massnahmen zu schaffen. Weil diese Verordnung nicht zustande kam, beschloss der Regierungsrat im August 1990 für 1991 und folgende Jahre, das Betriebskostendefizit bis zur maximalen Höhe von 50'000 Franken zu übernehmen. Bei seinen Beschlüssen ging die Regierung davon aus, dass die Beiträge des Kantons dazu dienen, die Kosten für die Behandlung von Kindern zu übernehmen, für welche die IV keine Leistungen erbringt. In der Folge übernahm der Kanton die Kosten der Psychomotorik-Therapie bei Kindern ohne IV-Anerkennung von inzwischen rund 170'000 Franken im Jahr als Kosten der Sonderschulung.

Therapien für Kinder mit einer IV-Verfügung sollten eigentlich kostendeckend durchgeführt werden können. Inzwischen zeigt sich, dass dies bei der Früherziehung der Fall ist, bei der Psychomotorik-Therapie jedoch nicht. Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Kostenentwicklung im Abschnitt "Finanzen. Die Abwicklung erfolgt bei der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe der Erziehungs- und Kulturdirektion. Diese erteilt für Therapien im Nicht-IV-Bereich Kostengutsprachen.

Die Früherziehung bei hörgeschädigten Kindern wird selbständig durch die GSR durchgeführt. Die Zuweisung erfolgt auf ärztliche Indikation.

Das Durchführen von Therapien bei Kindern, bei denen die Behandlung angezeigt ist, die aber die Kriterien der IV nicht erfüllen ist nicht sichergestellt. Finanzierung und gesetzliche Verankerung sind ungenügend geregelt. Für eine Kostenübernahme auch der Fehlbeträge im IV-Bereich fehlt eine klare gesetzliche Grundlage. Mit einer Änderung des Dekretes zum Schulgesetz will der Regierungsrat die nötigen Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Stiftung "ptz" und anderen Anbietern schaffen. Er sichert damit die Behandlung der Kinder, die auf Früherziehung und Psychomotorik-Therapie angewiesen sind.

3. Heilpädagogische Früherziehung

3.1 Die Therapieform

Heilpädagogische Früherziehung (nachstehend mit „HFE“ abgekürzt) wird im Kanton seit zirka 30 Jahren angeboten. HFE bietet dem in seiner Entwicklung erheblich gefährdeten, gestörten oder behinderten Kind von seiner Geburt bis zu seiner Einschulung gezielte pädagogisch-therapeutische Massnahmen und umfassende Unterstützung an. Nach einer Abklärung des Entwicklungsstandes und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes fördert sie beim Kind die Wahrnehmung, Motorik und Sprache und unterstützt es in allen Entwicklungsbereichen. Zur HFE gehören die Beratung und die Unterstützung der Bezugspersonen, vor allem der Eltern, entwicklungsauffälliger Kinder in ihrer besonderen Erziehungssituation. HFE findet familienorientiert statt. Heilpädagogischer Stütz- und Förderunterricht im Rahmen des Kindergartens ist Teil des Sonderschulunterrichtes, entweder integrativ im öffentlichen Kindergarten oder in einem Sonderkindergarten und gehört nicht zur HFE.

Kinder mit einer geistigen oder einer mehrfachen Behinderung werden durch den Dienst der Stiftung "ptz" betreut, Kinder mit einer Sehbehinderung durch die regionalen Kindergärten für motorisch- und sehbehinderte Kinder in Münchenstein TSM, Kinder mit einer Hörschädigung durch den Früherziehungsdienst der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen GSR. Im Sinne der regionalen Zusammenarbeit betreut die Therapiestelle Breitenbach der Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland/Laufental Kinder aus dem Laufental. Im Jahr 2000 wurden rund 190 behinderte Kinder aus dem Kanton Basel-Landschaft durch Früherziehungsstellen betreut.

3.2 Anspruch und Zuweisung

HFE darf nur mit Zustimmung der Eltern aufgrund einer Zuweisung durch einen Arzt oder eine Ärztin oder durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen und Schulpsychologischen Dienst durchgeführt werden. Mehrheitlich erfolgt die Zuweisung nach einer ärztlichen Untersuchung.

Laut den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK regeln die Kantone das Recht auf Heilpädagogische Früherziehung für entwicklungsauffällige Kinder von der Geburt bis zur vollständigen Einschulung, und zwar unabhängig von der Ursache der Entwicklungsauffälligkeit und von der Frage, ob die Massnahme durch die IV finanziert werden kann oder nicht.

Die meisten behandelten Kinder haben auf Grund einer ärztlichen Abklärung Anspruch auf Leistungen der IV. Diese decken den Grossteil der Kosten. Trotzdem kann es bei den Diensten zu Fehlbeträgen kommen. Die Vereinbarungen mit dem Kanton

beruhen auf einer Bruttopauschale, die sich aus den effektiven Kosten errechnet. Die Differenz zwischen Bruttopauschale und Leistungen der IV wird von Kanton und Gemeinden als Sonderschulkosten getragen.

Es gibt zwei Gruppen von Kindern, die HFE benötigen, jedoch keinen Anspruch auf IV-Leistungen haben:

- a) behinderte, aber nicht bei der IV versicherte Kinder; es geht um ausländische, in der Schweiz lebende Kinder, die keinen Anspruch auf Leistungen der IV haben (fehlende Aufenthaltsdauer oder mit der Behinderung eingereist).
- b) erheblich entwicklungsgefährdete/-gestörte Kinder, welche die Kriterien des Schweregrades der Behinderung gemäss IV-Verordnung nicht erfüllen.

Der Anteil der Kinder, die keinen Anspruch auf Leistungen der IV haben, entspricht zirka zehn Prozent aller im Rahmen der HFE betreuten Kinder. Diese Gruppe wird mit der vorliegenden Dekretsänderung die Angebote der HFE nutzen können.

3.3 Organisation

In einer Leistungsvereinbarung soll die Heilpädagogische Früherziehung für den ganzen Kanton dem pädagogisch-therapeutischen Dienst der Stiftung "ptz" übertragen werden. Davon ausgenommen sind Kinder mit einer Seh- oder einer Hörbehinderung. Die Massnahmen der Früherziehung für diese Kinder werden den Regionalen Kindergärten für sehbehinderte Kinder in Münchenstein beziehungsweise dem Früherziehungsdienst der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen übertragen. Über die Aufnahme von Therapien entscheiden die Leitungen der beauftragten Dienste gemäss den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und den Trägerschaften der Dienste.

Der Anspruch auf Massnahmen für Kinder ohne IV-Verfügung wird auf zehn Prozent der Therapiestunden im IV-Bereich beschränkt. Als Zuweisungskriterien für erheblich entwicklungsgefährdete Kinder dienen die Begriffsdefinitionen gemäss einem Grundsatzpapier der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik.

Im Leistungsauftrag enthalten ist ein beschränktes Pensum (zirka 200 Stunden im Jahr) für Information und Beratung zu Fragen der Früherziehung. Damit sollen Fachpersonen im Vorschulbereich befähigt werden, Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen frühzeitig zu erkennen und zu unterstützen.

4. Psychomotoriktherapie

4.1 Therapie zur Unterstützung des Schulbesuches

Psychomotoriktherapie (nachstehend mit „PMT“ abgekürzt) beschäftigt sich hauptsächlich mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrem Bewegungs-, Wahrnehmungs- und in der Folge in ihrem Beziehungsverhalten eingeschränkt oder behindert sind. Kinder mit psychomotorischen Störungen fallen im Alltag auf durch ein ungeschicktes, verspanntes Bewegungsverhalten. Sie wirken oft gehemmt und unruhig. PMT versteht sich als eine ganzheitliche Förderung der psychischen und motorischen Entwicklung des Kindes. Im speziellen wird in der Behandlung von Bewegungsstörungen die Grob- und die Feinmotorik sowie die Graphomotorik beobachtet und geübt. Die Graphomotorik umfasst die Bewegungsabläufe beim Schreiben, Zeichnen und Malen. PMT richtet sich an Kinder und Jugendliche vom Kindergartenalter bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Hauptsächlich werden Kinder vom Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschulzeit behandelt. Nach einer Abklärung werden gezielte Bewegungsabläufe in spielerischer Form aufgebaut. Das Kind lernt, seine Bewegungsmöglichkeiten zu verbessern. Es besucht die Therapie einzeln oder in einer Kleingruppe in speziell eingerichteten und ausgerüsteten Räumen. Die Behandlung trägt dazu bei, das Kind beim Besuch des Kindergartens und der öffentlichen Schule zu unterstützen und eine Sonderschulung in einer besonderen Schule zu vermeiden.

4.2. Das Angebot in Baselland

Im Kanton Basel-Landschaft bietet die Stiftung "ptz" Psychomotoriktherapie in Räumlichkeiten in Allschwil, Binningen, Reinach, Liestal und demnächst in Sissach an. Die Psychomotorikstelle Laufen wird von sämtlichen Laufentaler Gemeinden getragen und finanziert. Die Gemeinde Muttenz führt eine gemeindeeigene Therapiestelle. Im Jahre 2000 betreuten die drei Therapieeinrichtungen rund 270 Kinder. Die Nachfrage ist gross. Die Zuweisung zur Therapie erfolgt durch Kinderärzte/-psychiater und -neurologen und Kinderärztinnen/-psychiaterinnen und -neurologinnen oder durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst Baselland. Bei Kindern mit einer Entwicklungsstörung, die von der IV nicht anerkannt sind, kann der Schulpsychologische Dienst Baselland zuweisen. Es entstanden in den letzten Jahren Wartelisten, was dazu führte, dass trotz erfolgter Indikation Kinder mit Störungen nicht behandelt werden konnten. Der pädagogisch-therapeutische Dienst hat in dieser Situation Kinder mit einer Behinderung, die dringend auf Behandlung angewiesen sind, bevorzugt in die Therapie aufgenommen.

Beim Vorliegen eines anerkannten Gesundheitsschadens kann bei der IV-Stelle Antrag auf Übernahme der Therapiekosten gestellt werden. Dies ist bei rund der Hälfte aller angemeldeten Kinder der Fall.

4.3. Neuregelung der Psychomotoriktherapie

Neu soll die Leitung des Dienstes aufgrund der ärztlichen Zuweisung oder des Antrages durch den Schulpsychologischen Dienst die Aufnahme der Therapie verfügen. In einer Verordnung werden die Rahmenbedingungen festgehalten. Dazu gehört die Beschränkung, dass im Kanton Basel-Landschaft maximal ein Pensum pro 3000 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule zur Verfügung steht. Zudem darf der Anteil der Therapiestunden ohne IV-Verfügung 50 Prozent der Gesamtzahl der Therapiestunden nicht überschreiten. Dies ergibt gemäss der aktuellen Bildungsstatistik 6,6 Pensen in der Psychomotoriktherapie, 1,3 Pensen mehr als heute. Eine Einteilung in Versorgungsregionen sorgt für ein regional ausgewogenes Therapieangebot. Damit soll eine Bevorzugung der Standortgemeinden und eine Unterversorgung in den anderen Gemeinden verhindert werden, wie es heute teilweise der Fall ist. Gemeinden, die über die vorgesehene Begrenzung der Therapiestunden hinaus das Angebot erweitern wollen, können dies auf eigene Rechnung tun. Der vorgesehene Ausbau des Psychomotoriktherapie soll schrittweise erfolgen.

Diese Regelung erlaubt einen Ausbau der PMT im Kanton bei gleichzeitiger Begrenzung des Angebotes. Das Mengengerüst beruht auf Erfahrungen und Regelungen in anderen Kantonen, zum Beispiel dem Kanton Aargau. Für die Abrechnung gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und Schweizerischen Verband der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, wie sie auch von der IV gegenüber den Diensten angewendet werden.

Wie bei der Früherziehung ist im Leistungsauftrag ein beschränktes Pensum (200 Stunden im Jahr) für Information und Beratung enthalten. Damit sollen Lehrpersonen der öffentlichen Primarschulen und Kindergärten befähigt werden, psychomotorische Störungen zu erkennen und im Unterricht damit umzugehen.

In den Beratungen zum Bildungsgesetz hat die Erziehungs- und Kulturkommission des Landrates beschlossen, dass die Psychomotoriktherapie zu den Förderangeboten der Kindergärten und der Primarschulen gehören soll. Dafür spricht, dass diese Therapieform hilft, Kindern mit einer psychomotorischen Störung den Besuch der öffentlichen Schulen zu ermöglichen und damit ähnlich wie die Logopädie einzustufen ist. Nach dem Schulträgerprinzip würde dies bedeuten, dass die Gemeinden die Differenz zwischen den Therapiekosten und den Vergütungen der Invalidenversicherung tragen. Im Gegenzug ist im Bildungsgesetz vorgesehen, dass der Kanton alleiniger Träger der Sonderschulung wird und die Kosten zu hundert Prozent übernimmt, was

zu einer Entlastung der Gemeinden führt. Die in dieser Vorlage vorgeschlagene Regelung dient einer Sicherung des Angebotes in der Übergangsphase zum Bildungsgesetz.

5. Rechtliche Grundlagen

Das Schulgesetz sieht im Abschnitt C. Pädagogisch-therapeutische Dienste im Paragraphen § 68 "Besondere Einrichtungen" vor, dass der Landrat Einrichtungen für die Beratung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Störungen beschliessen kann. Wie ebenfalls im Schulgesetz vorgesehen, will der Kanton als zuständiger Träger die Durchführung dieses Angebotes der Sonderschulung einer oder mehreren Gemeinden und gemeinnützigen privaten Organisationen übertragen. Fast alle Angebote der Sonderschulung werden im Kanton Basel-Landschaft durch private, gemeinnützige Einrichtungen getragen, wie zum Beispiel die Heilpädagogischen Tagesschulen durch den Verein insieme Baselland.

Die Beziehungen zwischen den privaten Anbietern und dem Kanton werden in Leistungsvereinbarungen geregelt. Zuständig zum Abschluss im Bereich der Sonderschulung ist gemäss § 145, Absatz 2 des Schulgesetzes die Erziehungs- und Kulturdirektion. In der Leistungsvereinbarung werden Inhalt und Qualität der Leistung, der Zugang zu den Angeboten, die Leistungsabgeltung und Aufsicht und Controlling geregelt.

Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe hat in Zusammenarbeit mit der neu entstandenen Stiftung "pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland, ptz" eine Leistungsvereinbarung ausgearbeitet, welche beide Angebote, das der Früherziehung und der Psychomotoriktherapie regelt. Darin ist vorgesehen, dass die Stiftung ihre Dienstleistungen auf dem ganzen Kantonsgebiet anbieten kann. Sie kann für das Erbringen der vereinbarten Leistungen mit anderen privaten oder öffentlichen Diensten Verträge abschliessen. Die Bestimmungen der Vereinbarung mit der Stiftung und die Leistungsbeschreibungen mit ihren Zielen, Indikatoren und Standards gelten in diesem Fall sinngemäss auch für Drittinstitutionen. Damit wird ermöglicht, dass im Sinne der regionalen Zusammenarbeit die Therapie-stelle Breitenbach der Stiftung zur Förderung Behinderter Schwarzbubenland/Laufental die heilpädagogische Früherziehung für Kinder aus dem Laufental weiterhin übernehmen kann.

Im Bereich der Psychomotorik-Therapie ist es den jetzt bestehenden Diensten der Gemeinden im Laufental und in Muttenz freigestellt, ob sie sich dem Pädagogisch-Therapeutischen Dienst der Stiftung anschliessen oder selbständige Dienste führen

wollen. Sollten sich die Gemeinden zur Fortführung eigener Dienste entscheiden, schliesst die Erziehungs- und Kulturdirektion mit diesen Gemeinden Vereinbarungen zu gleichen Bedingungen wie bei der Stiftung ptz ab.

6. Kosten und Finanzierung

6.1 Kosten für HFE

HFE wird vom Pädagogisch-Therapeutischen Dienst heute nur bei Kindern mit einer IV-Verfügung durchgeführt. Die Abgeltung der IV gemäss Tarifvereinbarung deckt die Kosten nicht ganz vollständig. Die entstehenden Defizite werden durch ergänzende Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung gedeckt.

Die Kosten der HFE bei Kindern mit einer Hörbehinderung, die von der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen durchgeführt wurden, waren bis 1996 in der Abrechnung der Sonderschule enthalten. Erst vor kurzem wurde auf Ersuchen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine detaillierte Kostenträgerrechnung erstellt. Auf dieser Grundlage werden nachträglich die Rechnungen Jahre 1997 - 2001 auf die einzelnen Leistungen aufgeteilt. Danach ergeben sich für das Jahr 2000 zirka 140'000 Franken ungedeckte Kosten bei der HFE für Kinder mit einer Hörbehinderung. Die definitive Abrechnung liegt noch nicht vor. Durch eine bessere Abrechnungspraxis sollten die Fehlbeträge für die HFE bei der GSR ab 2001 deutlich sinken. Neu kommt seit Ende 2001 das Angebot der HFE für Kinder mit Sehbehinderungen durch die TSM Regionalen Kindergärten in Münchenstein dazu. Für Kinder mit einer IV-Verfügung sollte die Dienstleistung kostendeckend erbracht werden können. Mehrkosten entstehen in den wenigen Einzelfällen bei Kindern, die aus versicherungstechnischen Gründen (zu kurzer Aufenthalt in der Schweiz) keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben.

Voraussichtliche Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung ab 2002:

Pädagogisch-Therapeutischer Dienst ptz:	
10%-Anteil Kinder ohne IV-Verfügung	Fr. 100'000.–
ptz allgemeine Beratung Früherziehung	Fr. 25'000.–
GSR und TSM, Früherziehung für Kinder mit Sinnesbehinderungen	Fr. 80'000.–

Total	Fr. 205'000.–
-------	---------------

Die Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung gelten als Sonderschulkosten und werden vom Kanton übernommen. Die Gemeinden vergüten dem Kanton drei Viertel seiner Kosten für die Sonderschulung (Schulgesetz § 149, Dekret zum Schulgesetz § 60). Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Steuerkraft gemäss § 181b

des Steuer- und Finanzgesetzes. Für den Kanton entstehen somit ab 2002 Mehrkosten von zirka 50'000 Franken.

6.2 Kosten für die Psychomotoriktherapie

Der Kanton zahlte im Jahre 2000 für Therapien im Nicht-IV-Bereich Fr. 170'000.–. Dieser Beitrag deckt allerdings die effektiven Kosten nicht. In diesem Jahr wurde von der IV auf ein neues Taxpunktsystem umgestellt, das im Ergebnis weniger IV-Beiträge ergab. Weil der Kanton nach demselben System abrechnete entstand eine Unterdeckung. Verschärfend für die finanzielle Situation des Dienstes kamen Erkrankungen der Therapeutinnen dazu, die zu einem teilweisen Ausfall der Einnahmen führten, was vor allem für 2001 ein grösseres zu erwartendes Defizit in der Höhe von zirka 180'000 Franken ergibt.

Eine Nachkalkulation der letzten zehn Jahresrechnungen ergab, dass im Dienst der ptz gesamthaft Restdefizitkosten für die Jahre 1991 bis 2000 von Fr. 268'450.20 entstanden sind. Davon konnten Fr. 70'000.– durch das vorhandenen Betriebskapital gedeckt werden. Die Defizite entstanden vorwiegend in der Psychomotoriktherapie. Die Verschuldung und die Zunahme der Defizite im Jahr 2001 führten zu einer Liquidätsenpass. Mit einem Überbrückungsdarlehen des Kantons konnte die Auszahlung der Löhne gesichert werden. Die Kosten der PMT des ptz werden im Konto Sonderschulung geführt. Der Kanton übernimmt ein Viertel, die Gemeinden gemäss den obenerwähnten Regelungen drei Viertel.

Die Abrechnung der Psychomotorikstelle Laufen erfolgt durch das kantonale Sprachheilsekretariat. Nach Abzug der IV-Beiträge entstanden im Jahr 2000 Kosten von rund 100'000 Franken für die Gemeinden im Laufental. Die Gemeinde Muttenz zahlte 2000 für ihre Psychomotoriktherapiestelle netto zirka Fr. 65'000.–. An diesen Kosten beteiligt sich bis heute der Kanton nicht.

Gemäss neuer Regelung für die PMT werden Tarife vereinbart, welche die Kosten im Bereich der Nicht-IV-Therapien decken und die Differenz zwischen IV-Entschädigung und tatsächlichem Aufwand decken. Die Höhe der Gesamtkosten wird durch die im Abschnitt 4.3. beschriebene Plafonierung des Therapieangebotes erreicht.

Auf Grund der Neuregelung ergeben sich folgende maximale Kosten für die Psychomotoriktherapie ab 2002:

Psychomotoriktherapie für Kinder ohne IV-Verfügung (max. 50% aller Therapiestunden)	Fr. 590'000.–
Defizitausgleich Psychomotoriktherapie für Kinder mit einer IV-Verfügung	Fr. 135'000.–
ptz allgemeine Beratung in Psychomotorik	Fr. 25'000.–
<hr/>	
Total	Fr. 750'000.–

Die Kosten der PMT sind nach heutiger Praxis Sonderschulkosten und werden vom Kanton übernommen. Die Gemeinden vergüten dem Kanton drei Viertel seiner Kosten für die Sonderschulung (Schulgesetz § 149, Dekret zum Schulgesetz § 60). Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Steuerkraft gemäss § 181b des Steuer- und Finanzgesetzes. Für den Kanton entstehen somit ab 2002 Kosten von zirka 187'500.– Franken.

6.3 Zusammenfassung der finanziellen Folgen

Heute werden für die beiden Therapien von Gemeinden und Kanton rund 500'000 Franken ausgegeben, wobei durch die Unterdeckung in der Psychomotoriktherapie Restdefizite entstanden sind. Neu kosten die beiden Angebote rund eine Million Franken. Damit können die Heilpädagogische Früherziehung und die Psychomotoriktherapie im gewünschten Ausmass angeboten werden und die anfallenden Kosten gedeckt werden.

	Gesamtkosten nach Abzug der IV-Beiträge	Anteil Gemeinden (75%)	Anteil Kanton (25%)
Heilpäd. Früherziehung	205'000.–	153'750.–	51'250.–
Psychomotoriktherapie	750'000.–	562'500.–	187'500.–
Total	955'000.–	716'250.–	238'750.–

Einmalig fällt zusätzlich ein Betrag von rund 450'000 Franken zum Ausgleich der aufgelaufenen Defizite von 1991 bis 2001 des Pädagogisch-Therapeutischen Dienstes an, der ebenfalls nach dem oben genannten Schlüssel aufgeteilt wird.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Ergänzung des Dekretes zum Schulgesetz gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, den 29. Januar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Peter Schmid

Der Landschreiber

Walter Mundschin

Beilagen:

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Vereinbarung mit der Stiftung "pädagogisch-therapeutisches Zentrum für Kinder, Baselland" ptz

Entwurf

Landratsbeschluss betreffend Ergänzung des Dekretes zum Schulgesetz "Heilpädagogische Früherziehung und Psychomotoriktherapie"

Vom

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Schulgesetz vom 3. Dezember 1979¹ wird wie folgt geändert:

neu

§ 25a Heilpädagogische Früherziehung und Psychomotorik-Therapie (§ 68)

¹ Für die Behandlung von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsauffälligkeiten werden Heilpädagogische Früherziehung und Psychomotorik-Therapie als Massnahmen der ambulanten IV-Sonderschulung angeboten.

² Die Erziehungs- und Kulturdirektion kann mit Gemeinden und privaten, gemeinnützigen Organisationen Leistungsvereinbarungen über die Durchführung der Therapien abschliessen.

³ Die Kosten werden vom Kanton übernommen, soweit sie nicht durch Leistungen der Invalidenversicherung gedeckt sind. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich gemäss § 60 zu drei Vierteln an den Kosten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹ SGS 640.1, GS 27.245